

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsstraße 4 - Bezug, Druck und Vertrieb. Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der von Aschebergschen Kurie (Zimmer 401) zur Einsicht aus.

32. Jahrgang

ausgegeben am 12. April 2006

Nummer 5

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

24	Bekanntmachung der Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Nottuln für den öffentlichen Verkehr	29
25	Bekanntmachung: Die Jahresrechnung 2004 mit Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 94 Abs. 2 GO NW zur Einsichtnahme vom 13.04.2006 – einschl. 27.04.2006 bei der Gemeindeverwaltung, Aschebergsche Kurie, Vorzimmer des Bürgermeisters, aus	30 – 31
26	Bekanntmachung der Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebau- ungsplanes Nr. 84 "Appelhülsen-Nord II" gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S 2141) ber. am 16.01.1998 (BGBI. I S 137) zuletzt geändert am 24.06.2004 (BGBI. I S 1359) der Gemeinde Nottuln mit Begründung	32 - 36
27	Bekanntmachung der Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebau- ungsplanes Nr. 4 "Schapdetten Nord" gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S 2141) ber. am 16.01.1998 (BGBI. I S 137) zuletzt geändert am 24.06.2004 (BGBI. I S 1359) der Ge- meinde Nottuln mit Begründung	37 - 40
28	Bekanntmachung der Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanentwurfes Nr. 102 "Änderung des zur Zeit noch rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 63 –Gewerbe- und Industriegebiet an der B 67 II – in einem Teilbereich der Oststraße, der Liebigund der Siemensstraße"	41 – 45
29	Bekanntmachung der Einladung, zu der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nottuln V Stevern, am 26. April 2006, um 20.00 Uhr in der Gaststätte Arning, Stevern	46
30	Bekanntmachung: Der Wasser- und Bodenverband "Stever – Senden", Sitz Senden, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässers II Ordnung durch	47
31	Bekanntmachung: Gem. § 25 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 28 ff. Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBI. I S. 405) – in der z. Zt. gültigen Fassung – wird die Hebeliste 2006 des Wasser- und Bodenverbandes "Sterver – Senden", Sitz Senden, aus der die Höhe der zu zahlenden Verbandsbeiträge ersichtlich ist, zur Einsichtnahme der Mitglieder vom 18.04.06 bis 15.05.06 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, Zimmer116, ausgelegt	48
32	Bekanntmachung der gefundenen und verlorenen Gegenstände im Monat	
	Februar der Gemeinde Nottuln	49

(24)

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Nottuln für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 04.04.2006 den Beschluss gefasst, dass folgende Straßen der Gemeinde Nottuln (Ortsteile Nottuln / Appelhülsen) gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NW gewidmet werden (siehe auch beigefügte Lagepläne):

Baugebiet "Bakenstraße / Weseler Straße"

Dorp-Kamp Alte Landstraße

Diese Widmung für den öffentlichen Verkehr erfolgt ohne Einschränkung. Bei den aufgeführten Straßen handelt es sich insgesamt um Gemeindestraßen (Einstufung).

Bekanntmachungsanordnung

Der aufgeführte Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 12.04.2006 zur Widmung von Straßen im Gemeindegebiet wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbeheifsbelehrung

Gegen die Widmung der oben näher bezeichneten Straßen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, Zimmer 814, 48301 Nottuln, einzulegen.

Nottuln, den 05.04.2006

Gemeind Nottuln

Peter Amadeus Schneider

Bürgermeister

(25)

Bekanntmachung der Jahresrechnung der Gemeindekasse Nottuln für das Haushaltsjahr 2004

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2004 der Gemeindekasse wird unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach \S 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO wie folgt festgestellt:

1. Ergebnis des kassenmäßigen Abschlusses

	Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamthaushalt €
Ist-Einnahme	21.373.172,21 €	10.629.914,61 €	32.003.086,82 €
Ist-Ausgabe	22.236.049,55 €	9.138.837,06 €	31.374.886,61 €
Ist-Überschuss/Fehlbetrag	-862.877,34 €	1.491.077,55 €	628.200,21 €

2. Ergebnis der Haushaltsrechnung

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Einnahmen/Ausgaben			_
	€	€	€
1	2	3	4
Soll-Einnahmen	21.361.286,96 €	7.133.566,95 €	28.494.853,91 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	175.200,00 €	175.200,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	-346.874,20 €	0,00 €	-346.874,20 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	21.708.161,16 €	6.958.366,95 €	28.666.528,11 €
Soll-Ausgaben	21.750.334,95 €	7.061.598,41 €	28.811.933,36 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	820.504,65 €	820.504,65 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	42.173,79€	923.736,11 €	965.909,90 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00€
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	21.708.161,16 €	6.958.366,95 €	
Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
nachrichtlich;			
In Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt			
enthaltener Überschuss nach			
§ 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO		5.227.614,00 €	
Höhe der Zuführung zum Vermögens-			
haushalt		215.501,94 €	
Höhe der Mindestzuführung		188.597,57 €	
V			

Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2004 wird dem Bürgermeister gem. § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2004 mit Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 94 Abs. 2 GO NW zur Einsichtnahme

vom 13.04.2006 bis einschließlich 27.04.2006

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Aschebergsche Kurie, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

montags – mittwochs donnerstags

von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

freitags

von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Nottuln, den 06. April 2006

Gemeinde Nottuln Der Bürgermeister

(Peter Amadeus Schneider)

(26)

Satzung

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Appelhülsen-Nord II" gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S 2141) ber. am 16.01.1998 (BGBI. I S 137) zuletzt geändert am 24.06.2004 (BGBI. I S 1359) der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 14.02.2006 die nachfolgend abgedruckte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Appelhülsen-Nord II" der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Appelhülsen, gemäß § 13 BauGB als Satzung beschlossen:

Der Bebauungsplan Nr. 84 wird hinsichtlich der Grundstücke Gemarkung Appelhülsen, Flur 17, Flurstücke 429, 430 u. 432 gemäß beiliegendem Lageplan zwecks Korrektur der Vollgeschosse geändert:

- von lauf II
- Anzahl der zulässigen Wohnungen 1 je Wohnhaus
- nur Einzelhäuser
- maximale Bauhöhe von 9 m entsprechend der Ziffer 2.3 der textlichen Festsetzung

Begründung:

Die GIG der Gemeinde Nottuln beabsichtigt, Einfamilienhäuser für einkommensschwächere Familien anzubieten, die nach vielfachen Gesprächen mit Entwurfsverfassern, Vertreibern etc. nur in zweigeschossiger Bauweise errichtet werden können, um das angestrebte Preisniveau einzuhalten. Diese Maßnahme entspricht den Forderungen des BauGB (§ 1 Abs. 6, Satz 2), wonach die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung sowie ein kostensparendes Bauen gefördert werden sollen.

Die niedrigen Gebäudehöhen (9 m) sowie die kleindimensionierten Grundrissmaße (6 m x 9 m) bewirken, dass keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Nachbarbebauung ausgelöst werden.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Vollgeschosskorrektur nicht berührt. Träger öffentlicher Belange waren bei diesem Änderungsantrag nicht zu hören.

Der von diesem Änderungsantrag betroffenen Öffentlichkeit wurde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben; hierbei wurden von 2 Grundstückseigentümern Anregungen bzw. Bedenken (negative Auswirkung auf die Nachbarschaft) vorgetragen, die vom Gemeinderat als nicht stichhaltig zurückgewiesen wurden (keine Nachteile gegenüber den bestehenden Festsetzungen – siehe oben -).

Alle übrigen Anforderungen gemäß § 13 BauGB sind ebenfalls erfüllt.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 "Appelhülsen-Nord II" rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung kann ab sofort von jedermann bei der Gemeinde Nottuln, Stiftstraße 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung während, der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom

. . .

-2-

27. August 1997, BGBI. I Satz 2141, ber. 1998 I Satz 137, zuletzt geändert am 24.06.2004, BGBI. I Satz 1359, wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

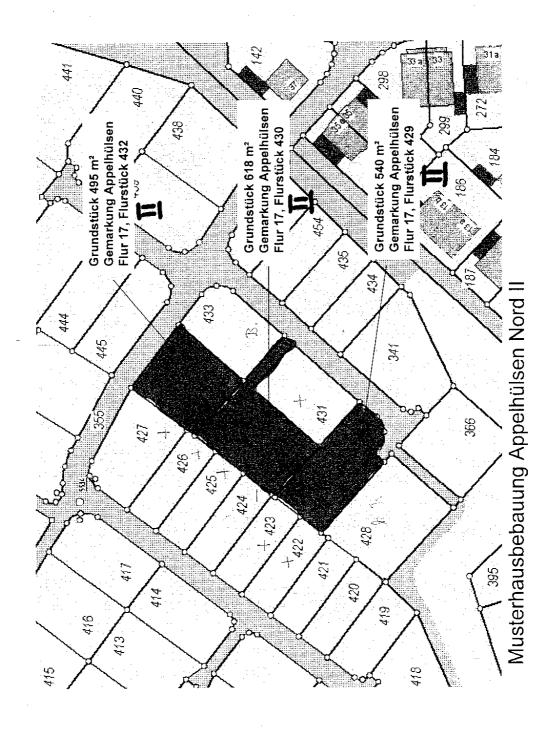
- 1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:
 - (3) "Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."
 - (4) "Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ab lauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögens nachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."
- 2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:
 - (1) "Unbeachtlich werden:
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

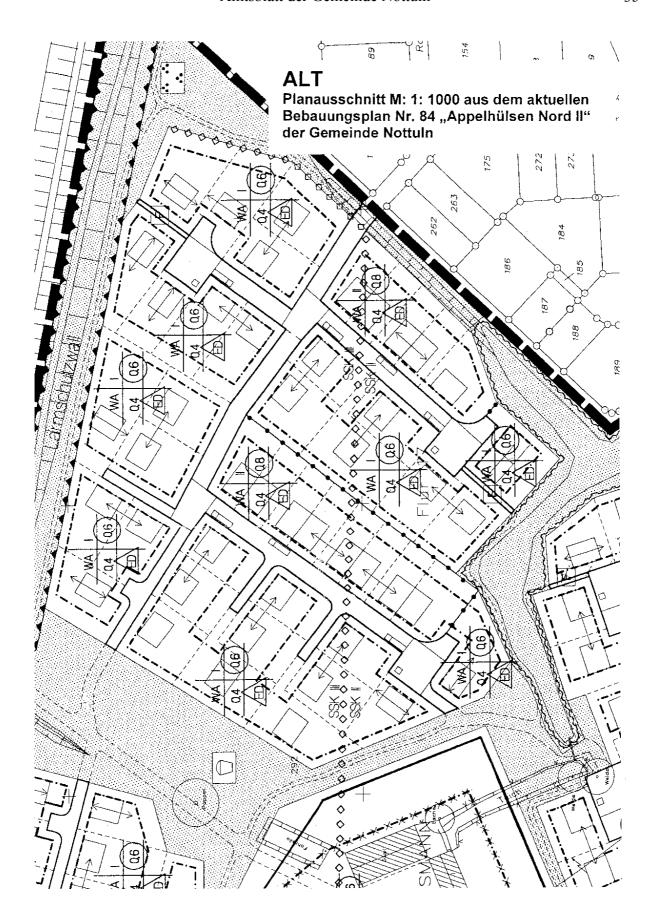
wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind."

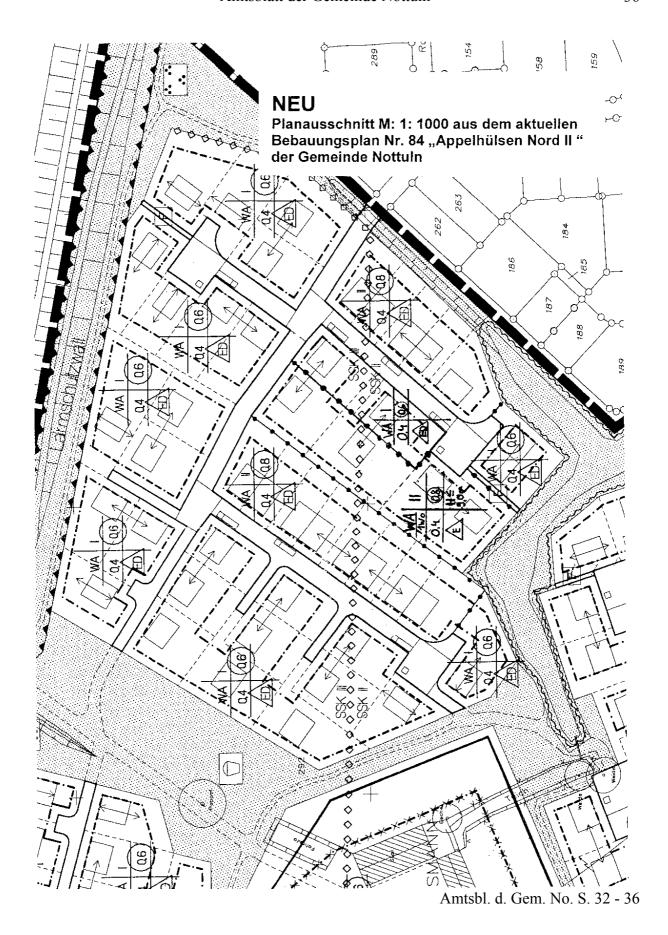
- 3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:
 - (6) "Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Nottuln, den 15,02.2006 Gemei**rt**e Nottuln

Bürgermeister







Satzung

(27)

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Schapdetten Nord" gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I S 2141) ber. am 16.01.1998 (BGBI. I S 137) zuletzt geändert am 24.06.2004 (BGBI. I S 1359) der Gemeinde Nottuln mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 04.04.2006 die nachfolgend abgedruckte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Schapdetten Nord" der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Schapdetten, gemäß § 13 BauGB als Satzung beschlossen:

Der Bebauungsplan Nr. 4 wird hinsichtlich des Grundstücks Diekhoff 35, Gemarkung Schapdetten, Flur 3, Flurstück 252 gemäß beiliegendem Lageplan wie folgt geändert:

Die bestehende nordöstliche Baugrenze dieses Grundstücks wird auf einer Länge von 4,50 m um 1, 00 m gemäß beiliegendem Planausschnitt erweitert.

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt auf seinem Grundstück eine bauliche Erweiterung und plant den eingeschossigen Anbau eines Schlafraumes in nordöstlicher Richtung.

Die Grundstückseigentümer benötigen auf Grund Ihrer neuen Familiensituation einen zusätzlichen Schlafraum. Nach der Scheidung haben sich die Eigentümer wegen des gemeinsamen Kindes und der guten Integration in dem sozialen Umfeld Schapdettens dazu entschlossen auch weiterhin das Wohnhaus Diekhoff 35a gemeinschaftlich zu bewohnen. Auf Grund der vorhandenen Grundrisssituation und der Himmelsrichtung in Bezug auf die Raumnutzung ist eine bauliche Erweiterung in der Erdgeschossebene nur an der geplanten Stelle sinnvoll. Deshalb möchten die Grundstückseigentümer im nordöstlichen Bereich ihres Grundstückes ihr Wohnhaus mit einem Anbau erweitern. Hierzu bedarf es der o.g. Verschiebung der Baugrenze.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Baugrenzenerweiterung nicht beeinträchtigt. Die betroffene Öffentlichkeit hat dieser Änderung zugestimmt.

Als Träger öffentlicher Belange wurde der Kreis Coesfeld bei diesem Änderungsantrag beteiligt. Von dort wurden keine Bedenken oder Anregungen erhoben. Sonstige Träger öffentlicher Belange waren bei diesem Änderungsverfahren nicht als betroffen anzusehen.

Alle übrigen Anforderungen gemäß § 13 BauGB sind ebenfalls erfüllt.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Schapdetten Nord" rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung kann ab sofort von jedermann bei der Gemeinde Nottuln, Stiftstraße 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung während, der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, BGBI. I Satz 2141, ber. 1998 I Satz 137, zuletzt geändert am 24.06.2004,

BGBI. I Satz 1359, wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

- 1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:
 - (3) "Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."
 - (4) "Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögens nachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."
- 2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:
 - (1) "Unbeachtlich werden:
 - eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

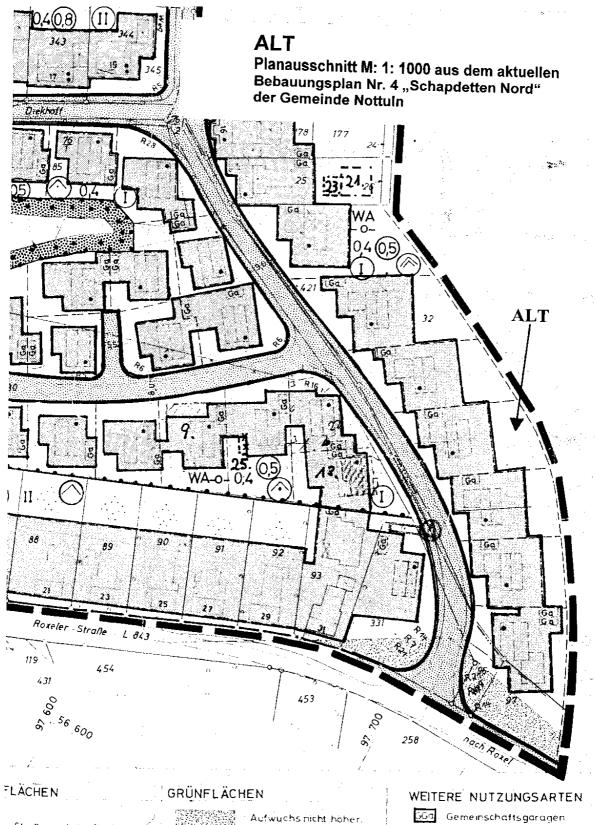
wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind."

- 3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:
 - (6) "Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei den:
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Nottuln,

Gemeinde Nottult

(Peter Amadeus Schrieider Bürgermeister



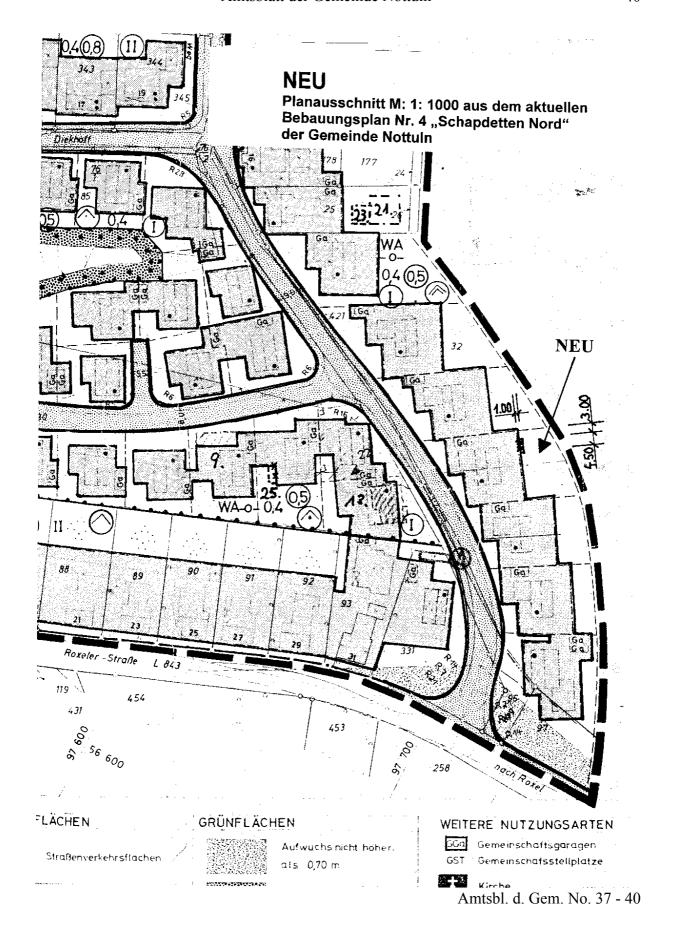
Straßenverkehrsflachen ...

als 0,70 m.



GST Gemeinschafsstellplatze





(28)

Satzung

über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanentwurfes Nr. 102 "Änderung des zur Zeit noch rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 63 – Gewerbe- und Industriegebiet an der B 67 II –" in einem Teilbereich der Oststraße, der Liebig- und der Siemensstraße"

Aufgrund der §§ 14 i.V. mit 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI S. 2414) zuletzt geändert am 21.06.2005 (BGBI S. 1818) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen i.d.F der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nottuln in seiner öffentlichen Sitzung am 04.04.2006 die 2. Verlängerung der am 11. Juni 2003 in Kraft getretenen und die am 20.05.2005 in Kraft getretene 1. Verlängerung der Veränderungssperre "Änderung des zur Zeit noch rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 63 – Gewerbe- und Industriegebiet an der B 67 II"- in einem Teilbereich der Oststraße, der Liebig- und der Siemensstraße" durch folgende Satzung beschlossen:

§1

Die am 11.06.2003 in Kraft getretene Veränderungssperre mit der am 20.05.2005 in Kraft getretenen 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Plangebiet "Änderung des zur Zeit noch rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 63 – Gewerbe- und Industriegebiet an der B 67 II"- in einem Teilbereich der Oststraße, der Liebig- und der Siemensstraße" wird um 1 Jahr verlängert.

§2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Fachbereich III, Bau und Ordnung, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, Zimmer 813 oder 814 eingesehen werden.

Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre einsehen und Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

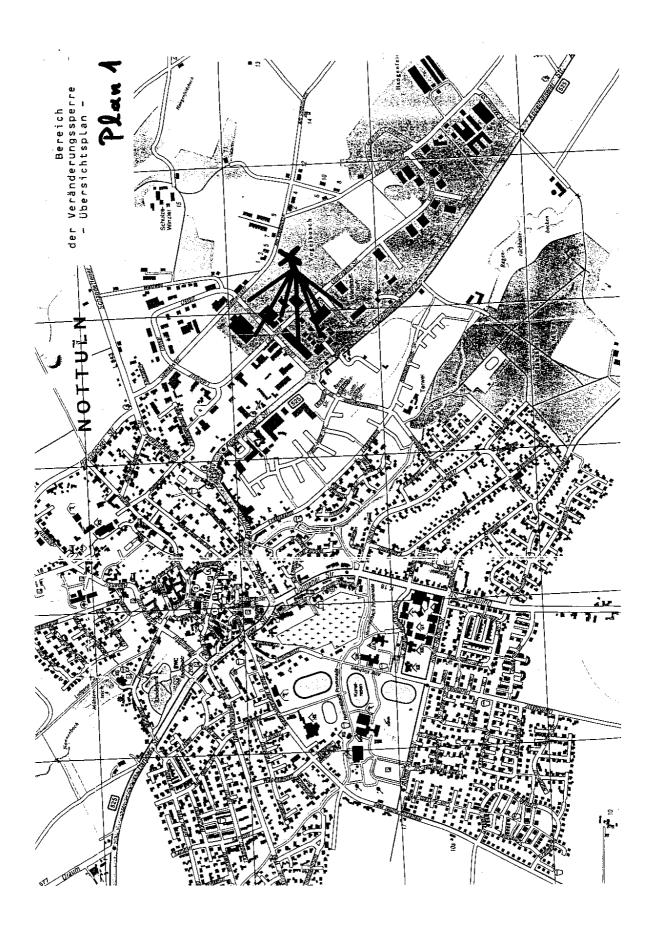
1

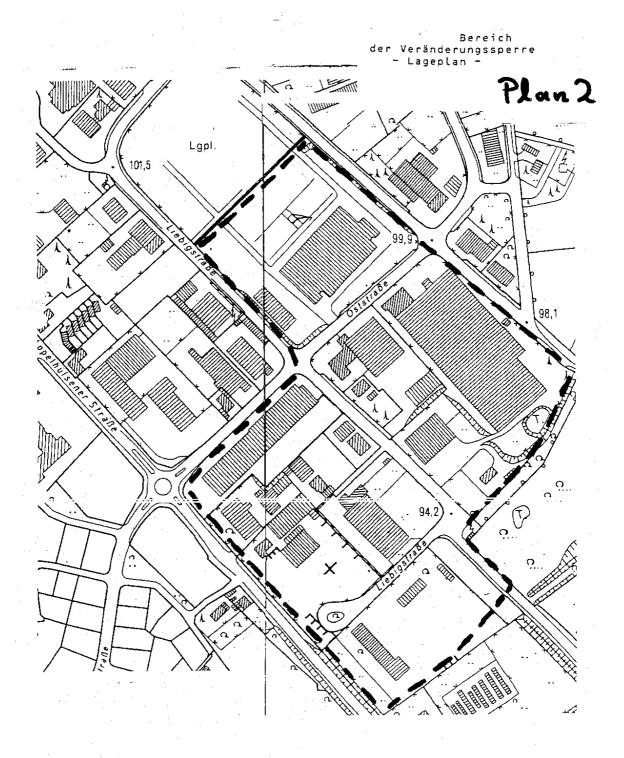
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll darzulegen.

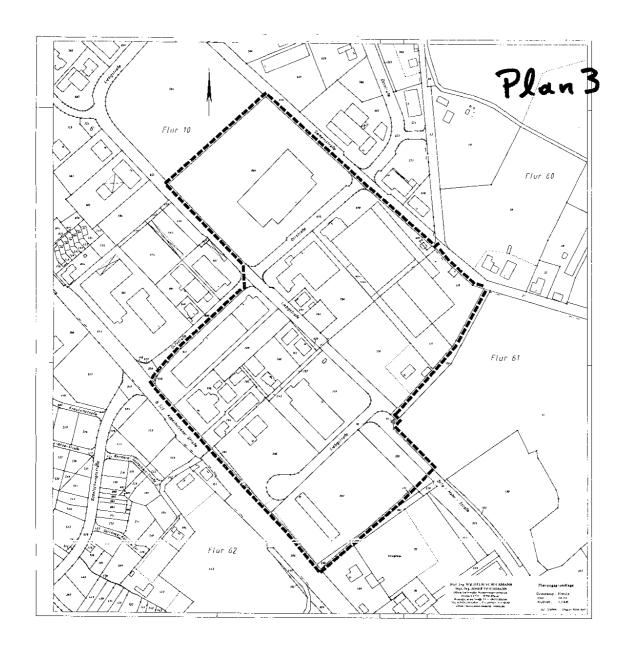
Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO) oder aufgrund der GO ist nach § 7 Abs. 6 GO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder Bekanntmachung der GO verletzt worden sind.

Nottuln,

Peter Amadeus Schneider Bürgermeister







Bereich der Veränderungssperre

Abl.Gem.No.Seiten 118 bis 123

Betroffene Grundstücke Gemarkung Nottuln, Flur 10, Flurstücke 163, 628, 660, 671, 675, 697, 698, 707, 708, 709, 768, 794, 795, 796, 816, 817, sowie Gemarkung Nottuln

794, 795, 796, 816, 817 sowie Gemarkung Nottuln, Flur 61, Flurstücke 93, 94, 117, 118, 120, 143, 243, 285, 286, 287, 288, 339 tlw. und 797.

Amtsbl. d. Gem. No. S. 41 - 45

Jagdgenossenschaft (29) Nottuln V Stevern

Nottuln, 06. April 2006

__-

Einladung

Sehr geehrtes Mitglied!

Hiermit lade ich zu einer Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nottuln V Stevern ein.

Die Versammlung findet statt am Mittwoch, dem 26. April 2006, um 20.00 Uhr in der Gaststätte Arning, Stevern

Tagesordnung

- 1. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom vom 31. Mai 2005
- 3. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Vereinbarung zwischen den Pächtern des Jagdbezirks Nottuln V Stevern vom 18.03.2006 zu dem am 22. Juni 1988 geschlossenen Jagdpachtvertrag
- 4. Verschiedenes

Werner Brinkmann

Jagdvorsteher

(30)

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband "Stever- Senden", Sitz Senden, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässers II Ordnung durch.

Gem. § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 20 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2006 wegzuräumen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einen Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gem. § 20 der Satzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muß wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben.

Ferner sind gem. § 21 der Verbandssatzung erforderliche Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken, insbesondere das Betreten oder vorübergehende Benutzen der Grundstücke durch den Verband oder seine Beauftragten zu dulden.

48308 Senden, 21.03.06

Wasser- und Bodenverband Stever Senden gez. Schulze- Forsthövel - Verbandsvorsteher -

Bekanntmachung

(31)

Gem. § 25 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 28 ff. Gesetz über Wasserund Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) – in der z. Zt. gültigen Fassung – wird die Hebeliste 2006 des Wasser- und Bodenverbandes "Stever – Senden", Sitz Senden, aus der die Höhe der zu zahlenden Verbandsbeiträge ersichtlich ist, zur Einsichtnahme der Mitglieder vom 18.04.06 bis 15.05.06 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, Zimmer 116, ausgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gem. § 32 der Verbandssatzung.

48308 Senden, 23.03.2006

Wasser- und Bodenverband Stever - Senden gez. Karl Schulze Forsthövel VerbandsvorsteherGemeinde Nottuln Der Bürgermeister - Bürgerservice (Meldewesen) - Nottuln, 06.04.2006

lm Monat März 2006 wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als gefunden gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-334, geltend gemacht werden.

- 4 Damenräder
- 1 Damenhollandrad
- 5 Herrenräder
- 1 Rennrad

1m gleichen Zeitraum wurden folgende Gegenstände als verloren gemeldet:

- 2 Damenräder
- 4 Herrenräder
- 2 Herrenhollandräder
- 1 Jugendrad
- 1 Ehering

Im Auftrag

(Zepernick)